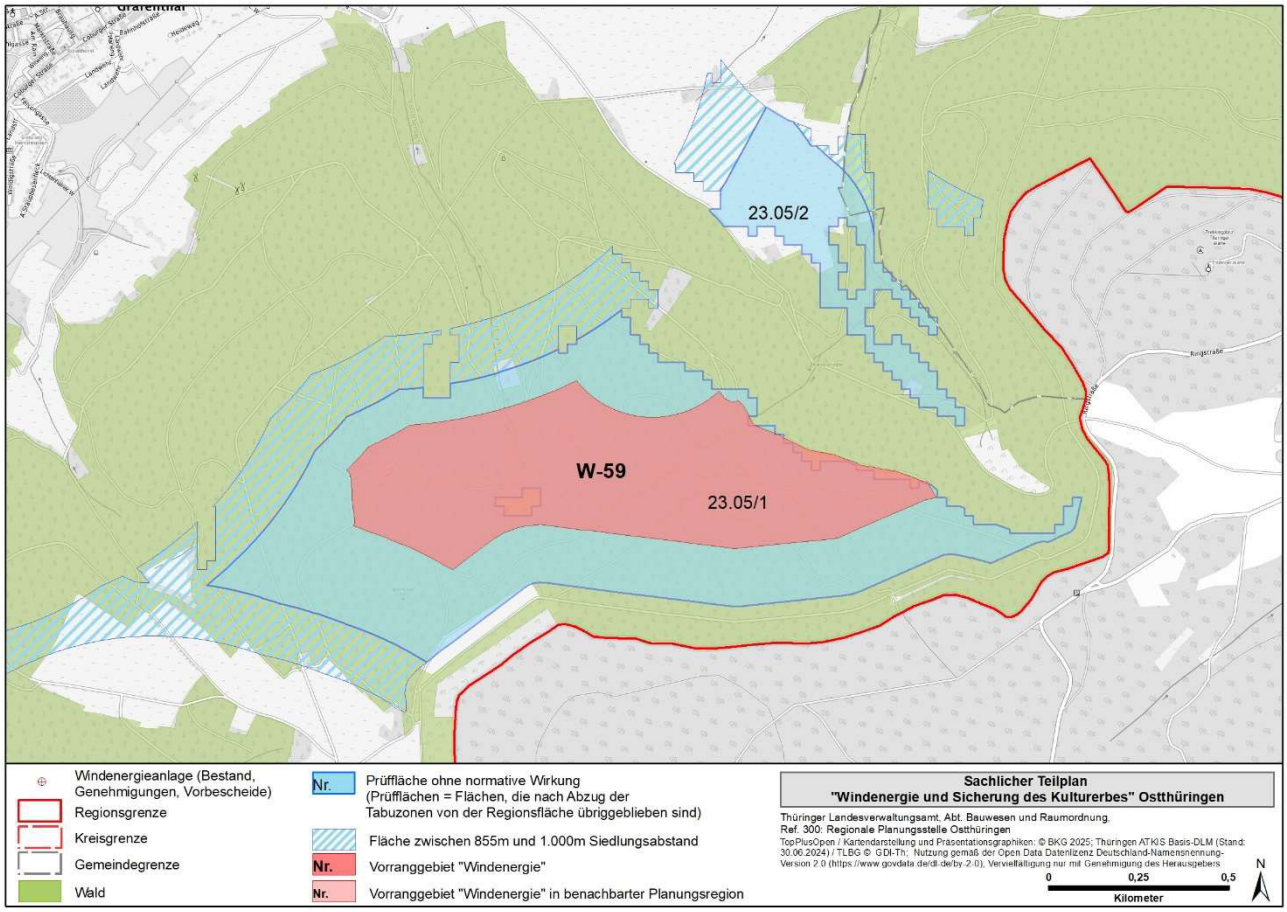

Prüffläche 23.05 / W-59 – Gräfenthal

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	**Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**	**Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**
Gemeinde(n):	**Gräfenthal, Probstzella**	**Gräfenthal**
Flächengröße gesamt:	**121 ha**	**49 ha**
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,6 – 9,0 m/s	7,9 – 8,9 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergie anlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 23.05/1 das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten ist. Die Abgrenzung des Vorranggebietes „W-59 Gräfenthal“ ergibt sich wie folgt:

- 1.100 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Meernach und Gräfenthal
- Abgrenzung anhand vorhandener Forstwege im Südwesten zur Ortslage Lichtenhain b. Gräfenthal, damit beträgt der Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lichtenhain b. Gräfenthal mindestens 1.250 m
- 200 m Puffer um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ im südlichen Teil
- 270 m Puffer um Hängegleiter-Startpunkt Zopten und Abgrenzung anhand vorhandener Forstwege im Nordosten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 23.05 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Siedlungsabstand und Umfassung der Ortslage Lichtenhain b. Gräfenthal

Die Ortslage Lichtenhain b. Gräfenthal beträgt der Umfassungswinkel der beiden nordöstlich und südwestlich der Ortslage ausgewiesenen Vorranggebiete „W-56 - Lichtenhain b. Gräfenthal“ und „W-59 – Gräfenthal“ zwar jeweils weniger als 90 Grad, auch wird nach Nordwesten und Südosten jeweils ein Freihaltewinkel von mindestens 60 Grad eingehalten, trotzdem schätzt der Plangeber im Ergebnis einer Einzelfallprüfung ein, dass für die Ortslage Lichtenhain b. Gräfenthal eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen zu erwarten ist. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Akzeptanz von Windenergieanlagen will der Plangeber in dieser speziellen Konstellation daher Siedlungsabstände wahren, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ wird daher mit einem Siedlungsabstand von mindestens 1.250 m zur Ortslage Lichtenhain b. Gräfenthal entlang vorhandener Forstwege abgegrenzt.

Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 200 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Naturschutz“. Der Schwerpunktbereich „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht durch Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 200 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus.

Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-59 – Gräfenthal“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.

Vorranggebiet Freiraumsicherung, geplantes Naturschutzgebiet

Der südliche Bereich der Teilprüffläche 23.05/1 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-119 „Schleifenwiesen, Höhkuppe, Beerhügel“ überlagert. Zudem liegt dieser Bereich im geplanten Naturschutzgebiet „Offenland bei Spechtsbrunn und Lichtenhain mit Grenzstreifen“, welches z. T. einstweilig als Naturschutzgebiet "Schleifenwiesen - Höhkuppe - Beerhügel" von 1990 bis 1995 sichergestellt war. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass die Flächen des geplanten Naturschutzgebiets nicht durch das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ in

Anspruch genommen werden und ein Abstand von mindestens 85 m und mehr zum Vorranggebiet „Windenergie“ gehalten wird. Basierend u. a. auf der Naturschutzgebietsplanung ist das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-119“ ausgewiesen. Von dem Vorranggebiet „FS-119“ nimmt das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ weniger als 15 ha ein. Diese Flächen weisen zudem keine höherwertigen, ökologisch wertvollen Strukturen auf. Daher steht der Belang der Freiraumsicherung in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet „FS-119“ das Vorranggebiet „W-59“ überlagert, nicht mit der potenziellen Windenergienutzung im Konflikt.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge als auch alte monotone Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über 70 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Lediglich in der Mitte und im Westen des Vorranggebiets sind ein Weichlaubholzbestand sowie ein sehr junger Fichten- und Buchenholzbestand lokalisiert, welche bisher kaum Schäden aufweisen. Diese Standorte sollten für potenzielle Windenergieanlagen gemieden werden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötige Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.

Naturpark Thüringer Wald

Das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparken wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2). Dadurch sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ nicht vor.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebiets „W-59 – Gräfenthal“ höher als die Lage im Naturpark, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Netzanbindung

Das in der Teilprüffläche 23.05/1 ausgewiesene Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ befindet sich in weniger als 2 km zu einer 110 kV-Leitung im Nordwesten, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.